

**Beschlagnahme des Haushalts-Aluminiums.**

Das Oberkommando in den Marken veröffentlicht auf Ersuchen des Kriegsministeriums eine Bekanntmachung, die wieder tief in die wirtschaftlichen Verhältnisse der privaten Haushaltungen eingreift. Aluminiummetall an sich und im großen ist bekanntlich längst beschlagnahmt. Jetzt wird diese Maßregel außer auf alle gewerblichen Aluminiumgeräte auch auf die gesamten Aluminiumgeräte ausgedehnt, wie sie sich nahezu in jedem Haushalt vorfinden. Namentlich in der Küche hat sich dieses leichte, angenehme Metall seit einer Reihe von Jahren in Gestalt von Kochtöpfen und anderen Küchengeräten eingebürgert. Auch hundertertelei andere Gegenstände des Speisetisches und des Haushalts fertigte man aus Aluminium. Alles dieses Gerät gilt vom gestrigen 1. März ab als beschlagnahmt, gleichgültig, ob es sich im Besitz von Händlern, von Privatpersonen, von öffentlichen Körperschaften usw. befindet. Es wird demnächst eine Anmeldepflicht bekanntgegeben werden, und danach ist die Enteignung und Aufforderung zum Abliefern des Aluminiumgeräts zu erwarten. Wir lassen hier die wichtigen Bestimmungen der neuen Anordnung folgen:

Von der Beschlagnahme werden betroffen aus Aluminium bestehende Gebrauchsgegenstände, deren etwa 350 in einer alphabetischen Liste aufgeführt werden, ferner gewerbliche Geräte, auch eingebaute, und zwar auch dann, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums oder durch die Militär-Befehlshaber freigegeben wurde.

Es werden betroffen alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlic öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich erlaubt werden.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erteilten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere, an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern. Mit der Durchführung werden dieselben Gemeindeverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Enteignung von Bierkrugbädern aus Zinn, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 7 M. für jedes Kg. Aluminium ohne Beschläge und 5,60 M. für jedes Kg. Aluminium mit Beschlägen festgesetzt. Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlic aller mit der Ab-

lieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit dem vorbezichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung nicht erzielt ist, wird der Preis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.